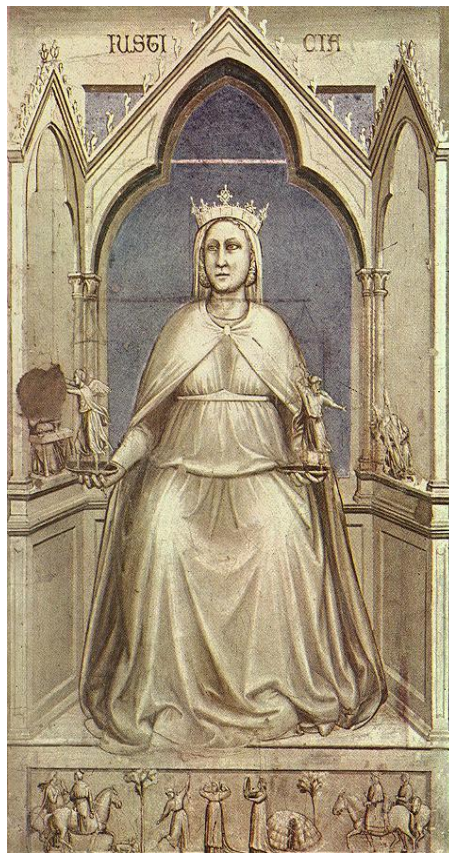

Verein der
Kölner Steuerrechtswissenschaft e.V.



PRO IUSTITIA TRIBUTARIA

Satzung

S a t z u n g

vom 15. Januar 1999

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Verein der Kölner Steuerrechtswissenschaft

und zwar nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, Forschung und Lehre am Institut für Steuerrecht der Universität zu Köln und damit die sog. Kölner Schule des Steuerrechts zu fördern.
2. Dieser Zweck wird namentlich verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für

- a) die sachliche und personelle Ausstattung des Instituts für Steuerrecht der Universität zu Köln; dabei ist insbesondere der wissenschaftliche Rang der Institutsbibliothek zu sichern;
 - b) die Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionsforen, Symposien, Tagungen und Seminaren zu Zwecken der Forschung und Lehre, besonders für die steuerrechtswissenschaftliche Ausbildung sowohl innerhalb eines rechtswissenschaftlichen Studiums als auch nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium auf den Gebieten des nationalen und internationalen Steuerrechts, für den internationalen Wissensaustausch und für den Erfahrungsaustausch zwischen Steuerrechtswissenschaft und Praxis;
 - c) die Förderung von Forschungsprojekten (einschließlich Druckkostenzuschüsse) auf den Gebieten der rechtssystematischen Fortentwicklung des nationalen, internationalen und europäischen Steuerrechts, der Steuergesetzgebung und der Rechtsvergleichung, sowie
 - d) die Förderung besonders auch von ausländischen Nachwuchsteuerrechtlern am Institut für Steuerrecht der Universität zu Köln, durch Drittmittelfinanzierung von Assistentenstellen, durch Stipendien und durch Druckkostenzuschüsse.
3. Der Verein kann zur Förderung seines Zwecks eigeninitiativ wissenschaftliche Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen abhalten. Zugleich berät er das Institut für Steuerrecht hinsichtlich der Umsetzung eines Erfahrungsaustausches zwischen Wissenschaft und Praxis.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem Verein von seinen Mitgliedern und sonstigen Förderern zur Verfügung gestellten Mittel (Geld- und Sachwerte) werden ausschließlich und unmittelbar dem in Abs. 1 und 2 benannten Zweck zugeführt.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universität zu Köln, die es zur Förderung der steuerrechtlichen Forschung und Lehre (insbesondere des Lehrstuhls für Steuerrecht) zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:
 - a) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Juristische Personen und Personenvereinigungen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die spätestens bis zum 30.09. des betreffenden Jahres dem Verein zugehen muss,
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung,
 - d) Ausschluss durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr in Verzug ist und die Zahlung trotz Androhung des Ausschlusses nicht binnen Monatsfrist

erfolgt. Der Ausschließungsbeschluss bedarf keiner Ankündigung und keiner Mitteilung, wenn die Anschrift des Mitgliedes dem Verein nicht bekannt ist.

§ 4

Mitgliedsstatus

1. Das Mitglied ist Förderer des Vereins und seines gemeinnützigen Zweckes. Mitglieder können zugleich den Ehrentitel
 - a) Sponsor
 - b) Mäzen
 - c) Ehrenmitgliederhalten.
 - 2.a) Mitgliedern, die freiwillig mindestens den zehnfachen Betrag des Jahresbeitrages (§ 5) an den Verein als Spenden leisten, verleiht der Vorstand den Ehrentitel „Sponsor“.
 - b) Sponsoren, die dem Verein besondere Zuwendungen geleistet haben, wird vom Vorstand der Ehrentitel „Mäzen“ verliehen.
 - c) Mitgliedern, die sich für die steuerrechtliche Forschung und Lehre oder für die steuerrechtliche Praxis, insbesondere für die Kölner Schule, nachhaltig besonders verdient gemacht haben und als Steuerjuristen eine bedeutende Position einnehmen, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes den Ehrentitel „Ehrenmitglied“ verleihen.
3. Sowohl Ehrenmitglieder als auch Sponsoren werden in den Wissenschaftsbeirat (§ 10) des Vereins berufen.

§ 5

Finanzierung des Vereins

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Verein finanziert sich darüber hinaus durch Spenden der Mitglieder und sonstiger Förderer.
3. Der Verein kann Spenden entgegennehmen. Nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften (insbesondere nach § 58 Nrn. 6, 7 AO) darf er Spenden einer Rücklage zuführen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB
2. Der geschäftsführende Vorstand
4. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand i.S. des § 26 BGB

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende (§ 8 Abs. 1 a), der stellvertretende Vorsitzende (§ 8 Nr. 1 b) und der Schatzmeister (§ 8 Abs. 1 c). Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand, nachstehend als „Vorstand“ bezeichnet, besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird das Ersatzmitglied für deren Restdauer durch den Vorstand bestimmt.
3. Der Vorstand leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ferner erledigt er die laufenden Geschäfte und entscheidet über die Mittelverwendung. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
4. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, jedoch den Ersatz ihrer Auslagen.
5. Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt mit der Mitgliedschaft.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muss mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen sein und an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, wenn er verhindert ist, ein vom Vorstand bestimmtes anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung ihren Versammlungsleiter.
5. Mitgliederversammlungen sind schriftlich durch ein Vorstandsmitglied einzuberufen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - c) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters,
 - d) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers und Wahl des Kassenprüfers,

- e) Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder,
 - f) Festlegung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere der Stimmrechte, vertreten lassen. Die Vertretungsmacht ist mit schriftlicher Vollmacht nachzuweisen.
8. Zur Änderung der Satzung sowie zum Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Erschienenen einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
9. Über die wesentlichen Vorgänge und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Wissenschaftsbeirat

1. Der Vorstand kann einen Wissenschaftsbeirat einrichten. Der Wissenschaftsbeirat besteht aus drei oder mehr Vereinsmitgliedern. Dieser besteht aus
 - a) Dem Vorsitzenden des Vorstands,
 - b) Den Ehrenmitgliedern und Sponsoren,
 - c) Weiteren vom Vorstand bestimmten Mitgliedern.
2. Der Wissenschaftsbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Wissenschaftsbeirat hat ferner die Aufgabe, den Verein zur Erfüllung des Vereinszwecks wissenschaftlich und beratend zu unterstützen. Dazu kann er Fachausschüsse bilden.
3. Der Wissenschaftsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 11

Ausscheiden/Auflösung

1. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung des Vereins findet eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an die Universität zu Köln, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Forschung und Lehre im Steuerrecht, insbesondere für die wissenschaftliche Arbeit des Instituts für Steuerrecht, zu verwenden hat.

§ 12

Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB (§ 6 der Satzung) ist zu Satzungsänderungen befugt,

- a) die lediglich die Fassung der Satzung betreffen;
- b) zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut;
- c) die erforderlich sind, um Beanstandungen des Vereinsregisters oder andere Beanstandungen oder Hindernisse im gerichtlichen oder behördlichen Verfahren auszuräumen.

§ 13

Auslegung der Satzung

Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.